

GZ: 320.-3.4

**Geschäftsverteilungsplan
des
Arbeitsgerichts Aachen
2022**

-richterlicher Dienst-

Stand 07.12.2021

Für die Zeit ab dem 01.01.2022 wird die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Aachen wie folgt geregelt:

1.0.0.0. Zuständigkeit

- 1.1.0.0. Das Arbeitsgericht Aachen ist zuständig für das Gebiet der Städteregion Aachen sowie der Kreise Düren und Heinsberg.
- 1.2.0.0. Das Arbeitsgericht Aachen hält Gerichtstage in Düren und Heinsberg ab.
 - 1.2.1.0. Der Gerichtstag Düren ist für das Gebiet des Kreises Düren zuständig.
 - 1.2.2.0. Der Gerichtstag Heinsberg ist für das Gebiet des Kreises Heinsberg zuständig. Hiervon ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg.

2.0.0.0. Anzahl der Kammern:

Beim Arbeitsgericht Aachen sind 9 allgemeine Kammern errichtet

- 2.1.0.0. 1. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Schwarz
- 2.2.0.0. 2. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Maciejewski
- 2.3.0.0. 3. Kammer
Vorsitzende: Richterin Heitfeld
- 2.4.0.0. 4. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Schütz
- 2.5.0.0. 5. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Franck
- 2.6.0.0. 6. Kammer
Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Clemens
- 2.7.0.0. 7. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Brabänder

2.8.0.0. 8. Kammer
Vorsitzender: Richter Dr. Poguntke

2.9.0.0. 9. Kammer
Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Wiese

3.0.0.0. Vertretung

3.1.0.0. Im Falle der Verhinderung eines oder einer Vorsitzenden vertreten sich die Vorsitzenden wie folgt (Erstvertretung):

1. Kammer und 3. Kammer

8. Kammer und 4. Kammer

6. Kammer und 7. Kammer

5. Kammer und 2. Kammer

Die 9. Kammer wird umlaufend vertreten gemäß Umlaufvertretungsplan (Anlage 1).

3.2.0.0. Sofern die Erstvertretung verhindert ist, erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen, beginnend nach dem Nachnamen des oder der zu vertretenden Vorsitzenden.

3.3.0.0. Solange ein oder eine Vorsitzende(r) eine andere Kammer zu vertreten hat, gilt sie oder er für jeden weiteren Vertretungsfall als verhindert. Dabei genießt die Zuständigkeit als Erstvertretung Vorrang.

3.4.0.0. Die Vorsitzende der 7. Kammer gilt für Vertretungssitzungen im Bereich der Gerichtstage als verhindert. Zuständig ist der oder die nach vorstehender Regelung jeweils nächste Vertreter(in).

3.5.0.0. Die Regelungen der Ziffern 3.3.0.0. und 3.4.0.0. gelten nicht, wenn hierdurch die Vertretung einer oder eines Vorsitzenden nicht mehr gewährleistet ist.

3.6.0.0. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ablehnung einer oder eines Vorsitzenden richtet sich nach den Ziffern 3.2.0.0. und 3.3.0.0. mit der Maßgabe, dass die Erstvertretung als verhindert gilt. Maßgeblich sind die Vertretungsverhältnisse am Tag des Eingangs des Ablehnungsgesuchs. Die hiernach begründete Zuständigkeit bleibt bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch bestehen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle weiteren erforderlichen richterlichen Handlungen in dem betreffenden Verfahren bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch entsprechend.

Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt, wird das Verfahren der Kammer der oder des Vorsitzenden zugewiesen, die oder der am Tag des Eingangs des Ablehnungsgesuchs für die Erstvertretung zuständig war.

4.0.0.0. Behandlung und Verteilung der Eingänge

4.1.1.0. Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortags **elektronisch** eingehenden Ca-, BV- und Ha-Sachen sowie die jeweils bis 24:00 Uhr des Vortages in Papierform eingehenden Ca-, BV und Ha-Sachen werden in alphabetischer Folge entsprechend den Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (Antragsgegner), den Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung bzw. der sonstigen Parteibezeichnung geordnet. Die gesamten Eingänge werden dann in folgender Reihenfolge in die entsprechenden gemeinsamen Register eingetragen:

- a) alle Verfahren mit Zuständigkeit Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg),
- b) alle Verfahren mit Zuständigkeit Gerichtstag Düren,
- c) alle Verfahren mit Zuständigkeit Gerichtstag Heinsberg.

Beginnt die Firmenbezeichnung mit einem Vornamen und folgt ihm ein Familienname, sind für die Eintragung die Anfangsbuchstaben des Familiennamens maßgebend.

Adelstitel und Prädikate gelten nicht als Bestandteil des Namens, ebenso wenig vorangestellte Namensteile wie von, van, de, di usw.

Bei gleichzeitig eingehenden Klagen/Anträgen mehrerer Kläger(innen)/Antragsteller(innen) gegen denselben/dieselbe Beklagte(n)/Antragsgegner(in) sind die Anfangsbuchstaben der Familiennamen der einzelnen Kläger(innen)/Antragsteller(innen) maßgebend.

Bei mehreren Beklagten/Antragsgegner(inne)n ist die zuerst aufgeführte beklagte Partei bzw. der/die zuerst aufgeführte Antragsgegner(in) maßgebend. Bei Gebietskörperschaften entscheidet der erste Buchstabe der Beklagtenbezeichnung.

Soweit eine Beklagtenbezeichnung/Antragsgegner(innen)bezeichnung nicht vorhanden ist, ist der Name des Klägers/der Klägerin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin maßgebend.

4.1.2.0. Ga- und BVGa-Sachen werden sofort nach Eingang in das jeweilige, für alle entsprechenden Verfahren geltende Register eingetragen, unabhängig davon, ob sie elektronisch, per Fax oder in Papierform eingehen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge gilt Ziffer 4.1.1.0. entsprechend.

4.1.3.0. Bei der anschließenden Verteilung der Ca-Sachen erhalten

- die 1. Kammer: Blöcke zu je 9 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit sowohl für den Gerichtstag Heinsberg als auch für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)
- die 2. Kammer: Blöcke zu je 5 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit sowohl für den Gerichtstag Düren als auch für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)
- die 3. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit sowohl für den Gerichtstag Heinsberg als auch für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)
- die 4. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)
- die 5. Kammer: Blöcke zu je 4 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)
- die 6. Kammer: Blöcke zu je 7 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)
- die 7. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg)
- die 8. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen mit einer Zuständigkeit ausschließlich für den Gerichtstag Düren
- die 9. Kammer: Blöcke zu je 10 Sachen mit einer Zuständigkeit ausschließlich für die Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg).

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 28.02.2022 erhält die 9. Kammer hiervon abweichend Blöcke zu je 7 Ca-Sachen und im Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2022 Blöcke zu je 8 Ca-Sachen. Die 9. Kammer ist darüber hinaus zuständig für weggelegte Akten, die ein Aktenzeichen der 9. Kammer tragen.

- 4.1.3.1. Die Ca-Sachen werden nacheinander unter Beibehaltung der laufenden Reihenfolge und unter Berücksichtigung der obigen Blöcke gemäß den Ziff. 4.1.3.2 bis 4.1.3.4. eingetragen. Dabei werden die nach der am 31.12.2021 geltenden Reihenfolge begonnenen Blöcke zunächst noch in allen Kammern vollendet.
- 4.1.3.2. Zunächst werden die Ca-Sachen des Gerichtstages Heinsberg in die 1. und 3. Kammer eingetragen. Im ersten und dritten Quartal beginnt die 1. Kammer, im zweiten und vierten Quartal beginnt die 3. Kammer. Der Wechsel findet jeweils statt, wenn diejenige Kammer, die in dem vorangegangenen Quartal nicht mit der Zuteilung begonnen hat, einen Block gemäß 4.1.3.0 vollendet hat.
- 4.1.3.3. Sodann werden die Ca-Sachen des Gerichtstages Düren in die 8. und 2. Kammer eingetragen. Es beginnt ganzjährig die 8. Kammer.
- 4.1.3.4. Danach werden die übrigen Ca-Sachen der Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg) in die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 9. Kammer eingetragen, und zwar in folgender Reihenfolge:

Im ersten und dritten Quartal:

- 1. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Ca-Sachen des Gerichtstages Heinsberg erreicht ist)
- 2. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Ca-Sachen des Gerichtstages Düren erreicht ist)
- 9. Kammer
- 4. Kammer
- 3. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Ca-Sachen des Gerichtstages Heinsberg erreicht ist)
- 6. Kammer
- 7. Kammer
- 5. Kammer

Im zweiten und vierten Quartal

- 3. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Ca-Sachen des Gerichtstages Heinsberg erreicht ist)

- 2. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Ca-Sachen des Gerichtstages Düren erreicht ist)
- 9. Kammer
- 4. Kammer
- 1. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Ca-Sachen des Gerichtstages Heinsberg erreicht ist)
- 6. Kammer
- 7. Kammer
- 5. Kammer

Für den Wechsel gilt Ziff. 4.1.3.2. Satz 3.

4.1.4.0. AR- und Ba-Sachen, soweit sie eine richterliche Tätigkeit erfordern, BV-, BVGa-, Ga- und Ha-Sachen werden wie in Ziff. 4.1.3.0. bis 4.1.3.4. verteilt, wobei ein Block jeweils aus einer AR-, einer Ba-, einer BV-, einer BVGa-, einer Ga- und einer Ha-Sache besteht. Am 31.12.2021 begonnene, nach der bisherigen Reihenfolge noch nicht vollendete Blöcke werden in die neue Verteilung übernommen.

Abweichend von Ziff. 4.1.3.2. werden die benannten Sachen des Gerichtstages Heinsberg in die 1. und 3. Kammer eingetragen, wobei ganzjährig die 1. Kammer beginnt.

Abweichend von Ziff. 4.1.3.4. erfolgt die Verteilung der benannten Verfahren der Städteregion Aachen (einschließlich der Stadt Übach-Palenberg) ganzjährig in der folgenden Reihenfolge:

- 1. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Sachen des Gerichtstages Heinsberg erreicht ist)
- 5. Kammer
- 9. Kammer
- 4. Kammer
- 3. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Sachen des Gerichtstages Heinsberg erreicht ist)
- 6. Kammer
- 7. Kammer

- 2. Kammer (soweit der laufende Block noch nicht vollständig mit Sachen des Gerichtstages Düren erreicht ist)

Die 6. Kammer nimmt an jedem dritten Block nicht teil, die 2. Kammer nimmt an jedem zweiten Block nicht teil und die 9. Kammer nimmt im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 an jedem zweiten Block nicht teil. Die 5. Kammer nimmt nur an jedem dritten Block teil.

Ziffer 4.1.3.1. Satz 2 gilt entsprechend.

4.1.5.0. Übernimmt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eine bereits bestehende Kammer, erstreckt sich die Übernahme sowohl auf die laufenden als auch auf die weggelegten Verfahren der übernommenen Kammer. Dies gilt entsprechend für die anteilige Übernahme.

4.2.0.0. Bei Sachen, in denen eine örtliche Zuständigkeit sowohl für den Bezirk des Stammgerichts als auch für den Bezirk eines Gerichtstags begründet ist, weil sich Sitz bzw. Wohnung der beklagten Partei in einem Bezirk und Erfüllungsort bzw. Arbeitsort im anderen Bezirk befinden, ist maßgeblich der Arbeitsort im Sinne von § 48 Abs. 1a ArbGG, soweit ein solcher von der klagenden Partei bis zum Ende des Güteverfahrens vorgetragen wird. Dies gilt auch im Verhältnis der Gerichtstage untereinander.

Sachen, für die weder eine örtliche Zuständigkeit eines Gerichtstages noch des Stammgerichts aus der Klageschrift ersichtlich sind, werden für das Stammgericht eingetragen.

4.3.0.0. Wird in einer weggelegten Sache das Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt, so ist ohne Rücksicht auf die neue Registernummer die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher anhängig war. Eine wieder eingetragene Sache bleibt bei der Verteilung neuer Sachen unberücksichtigt.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Abtrennung.

4.4.0.0. Geht ein Rechtsstreit ein, der bereits einmal beim Arbeitsgericht Aachen anhängig gewesen ist, so wird er von der Kammer übernommen, die mit ihm befasst war. Bei Mehrfacheintragungen (z. B. bei Eingang per Telefax und Original) ist die Sache insgesamt von der Kammer der ersteingetragenen Sache zu übernehmen.

4.5.0.0. Ist einem Prozessverfahren ein Nebenverfahren (Ha-, Ga-, BVGa-Sache) vorangegangen oder wird ein solches Nebenverfahren gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht, so ist die für das Nebenverfahren zuständige Kammer auch für die Hauptsache zuständig.

Ist jedoch die Hauptsache bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Verfahren nach §§ 102 Abs. 5, 103 BetrVG sowie für Ansprüche auf Weiterbeschäftigung im Ca- und Ga-Verfahren im Verhältnis zum Kündigungsschutzprozess sowie für Klagen auf Weiterbeschäftigung und/oder Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses gegen einen Betriebserwerber im Verhältnis zur Kündigungsschutzklage gegen den Betriebsveräußerer.

- 4.6.0.0. Für alle Vollstreckungsgegenklagen, Klauselerteilungsklagen, Restitutionsklagen sowie Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ist diejenige Kammer zuständig, gegen deren Titel sich die Klage bzw. der Antrag richtet.
- 4.7.0.0. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfall sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden, notfalls entscheidet das Präsidium.
- 4.8.0.0. Alle Neueingänge (Ca, BV, Ga, BV-Ga, Ha und AR) werden ausschließlich als elektronische Akten angelegt und bearbeitet. Papierakten werden nur noch für die vor dem 01.04.2020 eingegangenen Verfahren geführt.
- 4.9.0.0. Werden die Prozesse gemäß § 147 ZPO verbunden, wird das Verfahren in der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen fortgeführt. Über die Verbindung der Prozesse gemäß § 147 ZPO entscheidet die/der Vorsitzende, in deren/dessen Kammer das Verfahren fortzuführen ist.

Die Kammer, die aufgrund einer Verbindung Verfahren von einer oder mehreren Kammern übernimmt, wird von dem nächsten Eingang ab dem Tag der Verbindung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der Kammer zugewiesen, deren Verfahren übernommen wurde. Übernimmt eine Kammer aufgrund einer Verbindung ein Verfahren, so wird der nächste ihr regulär zufallende Eingang in der entsprechenden Verfahrensart ab dem Tag der Verbindung derjenigen Kammer zugewiesen, von der das Verfahren übernommen wurde. Werden mehrere Verfahren durch Verbindung übernommen, so erfolgt diese Zuweisung an die abgebenden Kammern in einer der Übernahme entsprechenden Anzahl. Bei gleichzeitiger Übernahme von Verfahren mehrerer Kammern erfolgt die Zuweisung an die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zuerst und dann in aufsteigender Reihenfolge an die übrigen Kammern.

5.0.0.0. Güterichter

5.1.0.0. Mit Einführung des gesetzlichen Güterichters gemäß § 54 Abs. 6 ZPO für das Arbeitsgericht Aachen gilt:

5.1.1.0. Das Güterichterverfahren ist ein eigenständiges Verfahren der Konfliktregelung, bei dem zwei oder mehrere Parteien eines Konflikts mit Unterstützung einer oder eines unparteiischen Dritten (Güterichter) einvernehmliche Lösungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen. Der Güterichter hilft den Beteiligten, Streitpunkte zu erkennen und Lösungsoptionen zu erarbeiten. Die Entscheidung selbst liegt jedoch ausschließlich in den Händen der beteiligten Parteien. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

5.1.2.0. Die Bestimmungen des Güterichterverfahrens finden Anwendung, wenn sich die Parteien eines beim Arbeitsgericht Aachen anhängigen Gerichtsverfahrens darauf verständigt haben, das Verfahren zum Zwecke eines Güterichterverfahrens terminlos zu stellen und insofern eine Verweisung durch den oder die erkennende(n) Richter/in (Streitrichter) erfolgt.

5.1.3.0. Der Streitrichter kann nicht als Güterichter tätig werden. Der Güterichter wird im streitigen Verfahren nicht als Streitrichter tätig. Die Tätigkeit als Güterichter im streitigen Verfahren gilt als ein Fall der Verhinderung.

5.1.4.0. Es sind beim Arbeitsgericht Aachen folgende Güterichter tätig:

Richter am Arbeitsgericht Dr. Clemens
Richterin am Arbeitsgericht Schwarz

Die Güteverfahren werden den Güterichtern abwechselnd zugewiesen. Dr. Clemens nimmt an jedem dritten Durchgang nicht teil. Ist ein Güterichter verhindert oder wäre er für das anhängige Verfahren als Streitrichter zuständig, ist der andere Güterichter für das Güteverfahren zuständig.

5.1.5.0. Verhindert ist der Güterichter auch, wenn er sich im Zeitpunkt der Zuweisung in einem länger als drei Wochen dauernden Erholungsurlaub befindet, wenn er bereits länger als drei Wochen dienstunfähig ist oder wenn er seine Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO) angezeigt hat. Verhindert ist der Güterichter außerdem, wenn er vor Zuweisung des Verfahrens gegenüber dem Präsidium schriftlich angezeigt hat, dass er aufgrund vordringlichen Geschäftsarfs aus dienstlichen Gründen vorübergehend an der Übernahme eines Güterichterverfahrens gehindert ist oder dauerhaft als Güterichter nicht mehr zur Verfügung steht; die Verhinderung dauert im ersten Fall bis zur Anzeige des Wegfalls des Verhinderungsgrundes an.

- 5.1.6.0. Nachträglich verhindert ist der Güterichter, wenn er nach der Zuweisung einen länger als drei Wochen dauernden Erholungsurlaub antritt, wenn nach der Zuweisung eine länger als drei Wochen dauernde Dienstunfähigkeit feststeht oder der Güterichter nach der Zuweisung seine Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO) anzeigt.
- 5.1.7.0. Der zugewiesene Güterichter kann innerhalb von einer Woche nach der Zuweisung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ausreichend ist auch die Ablehnung durch nur eine Partei. Die Ablehnung muss schriftliche erklärt werden. Es erfolgt dann eine erneute Zuweisung nach 5.1.4.0.
- 5.1.8.0. Sobald ein Verfahren zur Durchführung des Güterichterverfahrens eingegangen ist, vergibt die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren ein eigenes Registerzeichen und eine eigene Registernummer. Dabei werden die Güterichterverfahren unter dem Registerzeichen GRa geführt.

Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren teilt den Parteien bzw. Beteiligten das Aktenzeichen des Verfahrens und den Namen des Güterichters mit und leitet die Akte unmittelbar an den zuständigen Güterichter weiter.

6.0.0.0. Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

- 6.1.0.0. Die für das Arbeitsgericht Aachen berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden allen Kammern zugewiesen.
- 6.2.0.0. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Zuständigkeitsbereich Gerichtstage Düren oder Heinsberg wohnen, werden ausschließlich der 2. und 8. Kammer für Verfahren mit der Zuständigkeit des Gerichtstages Düren sowie der 1. und 3. Kammer für Verfahren mit der Zuständigkeit des Gerichtstages Heinsberg zugewiesen.

Wohnen sie außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Aachen, ist der regelmäßige Arbeitsort maßgebend. Maßgebend ist der bis zum 31.12.2021 mitgeteilte Wohnort bzw. regelmäßige Arbeitsort. Ein Wechsel des Wohnortes bzw. regelmäßigen Arbeitsortes im Laufe des Jahres 2022 führt nicht zu einer Veränderung bei der Zuweisung.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die bis zum 31.12.2020 dem Gerichtstag Heinsberg zugeordnet waren, behalten ungeachtet der zum 01.01.2021 geänderten Zuordnung der Stadt Übach-Palenberg ihre Zuständigkeit für den Gerichtstag Heinsberg. Dies gilt auch für die Verlängerung ihrer Amtszeit. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nach dem 31.12.2020 berufen wurden und werden und ihren Wohnort in der Stadt Übach-Palenberg haben oder in Übach-Palenberg arbeiten, jedoch

außerhalb des Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Aachen wohnen, wurden bzw. werden dem Standort Aachen zugeordnet.

- 6.3.0.0. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in alphabetischer Reihenfolge in die allgemeinen Listen einschließlich der Kartei der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eingetragen.

Sie werden in alphabetischer Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen.

Die kalendermonatlichen Ladungen erfolgen getrennt nach Gerichtstagen in numerischer Reihenfolge der Kammern, beginnend mit der 1. Kammer in Heinsberg, der 4. Kammer in Aachen und der 2. Kammer in Düren.

Nach dem 31.12.2021 bestellte ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Ernennung in die Liste aufgenommen. Bei gleichzeitiger Ernennung gilt die alphabetische Reihenfolge. Die Ladung erfolgt für Termine ab dem Geltungszeitpunkt ihrer Berufung zusammen mit den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge der Liste.

- 6.4.0.0. Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin wird die/der dann als nächster/nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen.

Der/die verhinderte ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin wird erst dann wieder zur Ladung herangezogen, wenn er/sie turnusmäßig nach dem Alphabet zur Ladung ansteht.

- 6.5.0.0. Ist ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin, der/die einem Gerichtstag zugewiesen ist, verhindert und steht auch ein anderer ehrenamtlicher Richter oder eine andere ehrenamtliche Richterin dieses Gerichtstages nach der Hauptliste nicht zur Verfügung, können insoweit ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Aachener Kammern nach der Hauptliste herangezogen werden.

Sind gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle zu regeln, so ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge gemäß Satz 3 der Ziff. 6.3.0.0. zu laden.

- 6.6.0.0. Ist in einem Verfahren in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durch Zeugen oder Parteivernehmung durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter heranzuziehen, die an dem Beweistermin mitgewirkt haben, und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste. Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin

bzw. eines ehrenamtlichen Richters zum Fortsetzungstermin ist an seine Stelle die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, die bzw. der in derselben Kammer bereits zum Sitzungstag geladen ist.

Findet in der Kammer keine anderweitige Verhandlung statt, ist an Stelle der verhinderten Richterin bzw. des verhinderten Richters die regelmäßig zu ladende ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

7.0.0.0. Zustimmung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Aachen ist zu dieser Geschäftsverteilung gehört worden und hat ihr zugestimmt.

8.0.0.0. Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aachen, den 07.12.2021

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Aachen

Brabänder

Dr. Clemens

Dr. Franck

Schwarz

Wiese

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts
Aachen für das Jahr 2022

Kalenderwoche 2022	Vertretung der 9. Kammer
1	1. Kammer
2	2. Kammer
3	3. Kammer
4	4. Kammer
5	5. Kammer
6	6. Kammer
7	7. Kammer
8	8. Kammer
9	1. Kammer
10	3. Kammer
11	4. Kammer
12	6. Kammer
13	7. Kammer
14	8. Kammer
15	1. Kammer
16	2. Kammer
17	3. Kammer
18	4. Kammer
19	5. Kammer
20	7. Kammer
21	8. Kammer
22	1. Kammer
23	3. Kammer
24	4. Kammer
25	6. Kammer
26	7. Kammer
27	8. Kammer
28	1. Kammer
29	2. Kammer
30	3. Kammer
31	4. Kammer
32	5. Kammer
33	6. Kammer
34	7. Kammer
35	8. Kammer
36	1. Kammer
37	3. Kammer
38	4. Kammer
39	6. Kammer
40	7. Kammer
41	8. Kammer
42	1. Kammer
43	2. Kammer
44	3. Kammer
45	4. Kammer
46	5. Kammer
47	7. Kammer
48	8. Kammer
49	1. Kammer
50	3. Kammer
51	4. Kammer

52	6. Kammer
53	7. Kammer